

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Konradihaus Schelklingen
Konradstraße 1
89601 Schelklingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
St. Konradihaus Schelklingen
Konradstraße 1
89601 Schelklingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Intensiv-individualpädagogische stationäre Kleinstwohngruppe
für Kinder
„Haus Justingen“

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **15.04.2024** werden für das Leistungsangebot

Intensiv-individualpädagogische stationäre Kleinstwohngruppe für Kinder „Haus Justingen“, Kirchstraße 14, 89601 Schelklingen/Justingen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

01.01.2025 – 31.12.2025

Entgelt für Regelleistungen:

455,79 €/pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind **22,88 € pro BT** für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

7,19 €/pro BT

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

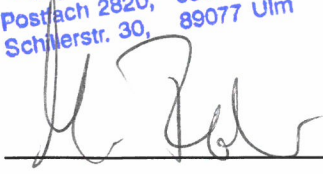
01.01.2025

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

31.12.2025

Für die Leistungsträger

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
- Jugend und Soziales -
Postfach 2820, 89018 Ulm
Schillerstr. 30, 89077 Ulm



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Alb-Donau-Kreis

Für den Leistungserbringer

St. Konradhaus
Konradstraße 1
89601 Schelklingen
Telefon 07394/247-0



Träger der Einrichtung
St. Konradhaus

